

Ein sich vertheidigender Sonderbündler.*)

Statut eines Sortimentbuchhändler-Vereins zur gemeinschaftlichen Beziehung von Büchern in Partien.

§. 2 lautet:

Zu dem Verein sind nur Sortimentshändler zulässig, deren Zahl jedoch 50 nicht übersteigen darf und von denen Jeder sich verpflichtet, im Jahre mindestens für Netto 200 ρ Bücher nach der im §. 5 angegebenen Weise zu beziehen. — Filialhandlungen können für sich besonders die Mitgliedschaft nicht erlangen.

§. 8 sagt:

Der Wiederverkauf der auf dem Vereinswege bezogenen Werke durch die Vereinsmitglieder kann in Bezug auf die zu stellenden Preise zwar keine Beschränkung irgend einer Art durch den Verein selbst erleiden, da die dabei obwaltenden Umstände durch Zeit- und Ortsverhältnisse der Mitglieder unter sich allzu verschieden sind, doch betrachtet man es dem Zweck des Ganzen angemessen, wenn jedes Mitglied mindestens mit einem Netto-Aufschlag von 25 pCt. die auf diesem Wege bezogenen Artikel verkauft.

§. 9 zeugt:

Es ist wünschenswerth, daß der Verein sich eine möglichste Anonymität bewahre, und ist dies auch im Einzelnen nicht durchzuführen, da schon jeder Leipziger Commissionair die Mitgliedschaft seiner Committenten durch die an ihn kommenden Baarpactete erfährt, so verpflichtet sich jedoch der Commissionair des Vereins, die Namen der Mitglieder nur diesen selbst mitzutheilen.

§ 6 setzt uns in Kenntniß:

Für die Geschäftsführung des Commissionairs hat jedes Vereinsmitglied auf die Summe der von ihm bezogenen Werke 6 pro Cent Provision zu entrichten, die der Commissionair bei jeder Bestellung nachnimmt. — — —

§ 11. verpflichtet sich:

Sollten Angriffe auf den Verein von Seiten anderer, demselben nicht angehörender, Handlungen ausgehen, so versteht es sich von selbst, daß solche, so viel als möglich, von den Mitgliedern zurückgewiesen werden.

Magdeburg, am 9. Januar 1848.

Emil Baensch.

*) Obgleich mir dieser Ausdruck „Sonderbündler“ nicht gefällt, so habe ich ihn dennoch gebraucht, weil er jetzt im Buchhandel en vogue ist.

Antwort des Herrn Otto Janke in Potsdam, laut Börsenblatt Nr. 2 vom 7. Januar 1848 Seite 22.

Aber der Verein wird den nicht beigetretenen Kollegen schaden? — Der Zutritt stand Jedem frei, der nur Lust dazu hatte; da jedoch ein Verein seine Grenzen haben muß, so wurde die Zahl der Mitglieder auf 50 festgesetzt. — Von letzteren wird es nun abhängen, ob und wie viele neue Mitglieder sie noch zulassen wollen; auch dürften die meisten Mitglieder gern bereit sein, den benachbarten Kollegen, die nicht zum Vereine gehören, die qu. Bücher zu den Vereinspreisen abzulassen.

Die Vereinsmitglieder wollen also, wenn sie wohlfeil in Massen einkaufen können, mit kleinerem Gewinn, je nach den Umständen, vorlieb nehmen, um selber das zu gewinnen, was das Publikum jetzt den Antiquaren zuträgt. Wir wollen mit einem Worte uns ferner nicht an die von den Verlegern festgestellten Ladenpreise ihrer älteren Sachen kehren, wenn sie selbst uns diese Buchwaaren wohlfeiler als früher, oder wohlfeiler als Andern, die keine Massen davon abnehmen, verkaufen mögen. So allein dürfen wir hoffen, die sparenden Käufer und Bücherliebhaber in unserm Verkehr fest zu halten und zu beiderseitigem Nutzen zu befriedigen.

— — ist der Verein anonym? — Wie alle Eisenbahngesellschaften, Aktiengesellschaften, alle Gesellschaften und Vereine, die nur von ihrem Zwecke ihren Namen tragen: sie heißen bekanntlich im rechtlichen Sinne anonyme Gesellschaften, die Namen der einzelnen persönlichen Theilnehmer dagegen sind dem gesammten Buchhandel so völlig gleichgültig, wie jede andere müßige That zu einer Hauptsache. Die Hauptsache sind aber: der Zweck, die reellen Mittel, endlich das solide Verfahren des achtbaren, ausdrücklich genannten Mannes, der unser Interesse und unsre Zahlungen am großen Stapelplaz des deutschen Buchhandels bei den sämtlichen ehrenwerthen Herren Verlegern zu vertreten hat.

Siehe Börsenblatt Nr. 2 vom 7. Januar 1848 Seite 23, Spalte links: „vade mecum, Otto Janke.“

Preiserabsetzungs-Anfug.

Das letzte Heft des Pierer'schen Wörterbuchs war kaum ausgegeben, so wurde dasselbe von den Frankfurter und hiesigen Antiquaren zu 25 fl. angezeigt und seit vier Wochen kündigt es der hiesige Antiquar Schlapp, der neben seinem offenen Geschäfte auch vom Staate besoldeter aktiver Lehrer ist, zu diesem Preise fast täglich in den hiesigen Blättern an. Ich hatte auf dieses schöne Werk über 100 Subscribenten; wie stehe ich nun denselben gegenüber?

Wenn man hier zur Unterzeichnung auf ein neues Buch auffordert, ist bereits die Antwort allgemein: „Wenn das Buch fertig ist, kauft man's um die Hälfte des Preises!“ Man hat mir versichert, Herr Pierer habe das Lexikon an Frankfurter Antiquare für 10 ρ netto verkauft! Ich kann an eine so ungerechte Verschleuderung nicht glauben! — Hier sind drei sogenannte antiquarische Buchhandlungen (neben 6 Sortimentbuchhandlungen, während eine 7. dieser Tage eröffnet wird), welche die in den hiesigen Lehranstalten eingeführten Bücher, meist um die Hälfte des Ladenpreises, und oft ganz neu vorrätig haben; eine dieser Handlungen soll in dem Ankaufe der Bücher von unmündigen Schülern nicht allzu gewissenhaft sein! Was bleibt dabei dem Sortimentshändler?! Er plagt sich meist ohne Erfolg mit den Novitäten herum, zahlt Fracht und Spesen für dieselben und bleibt ihm dann noch ein karger Gewinn, so wird er zum Theil oder ganz durch den Rabatt verschlungen, welchen er, durch die Concurrenz gezwungen, dem Publikum bewilligt.

Darmstadt.

L. P.

Kein Curiosum.

(Siehe Börsenbl. No. 1.)

So „curios“ ist's gerade nicht, daß in den Wiener Fremdenlisten so wenig Buchhändler erscheinen, wenn man den Gründen etwas näher nachforscht. Es ist bekannt, daß ein fremder Buchhändler in Oesterreich immer schärfer überwacht, strenger an der Grenze durchsucht wird, daß ihm möglicherweise mancherlei Umstände erwachsen können, die einem „Rath“ sei er auch nur Stadt-, Kirchen-, Handels- oder irgend ein anderer bürgerlicher Rath, fern bleiben, daß dieser von den Mauth- und Passbeamten rascher abgefertigt und gewöhnlich auch höflicher behandelt wird, als jener. Wer nach Oesterreich reiset und diese Verhältnisse kennt, wird daher im Pass den „Buchhändler“ zu vermeiden suchen, sobald ihm dazu ein Mittel zu Gebote steht.

Erwiderung

auf den Artikel in No. 113 „Mittel, eine Kundschaft zu bekommen.“

Da ich nicht suche Lehrer zu gewinnen, die den Schülern in der Schule predigen: eure Bücher kauft bei X., dort bekommt ihr sie für den halben Ladenpreis, da nur allein sind sie gut gebunden, und des Lehrers Wunsch ist Befehl dem Kinde (trotz dem verk. Hr. X. die Bücher für den vollen Preis); so gebe ich einen kleinen Rabatt, um Kundschaft zu erhalten, verschmähe aber obiges, das für keinen Mann paßt.

Will der Herr Einsender durch die Annonce vielleicht das mir von einigen Herren Kollegen geschenkte Vertrauen trüben? Das geschieht nicht! Denn: nicht habe ich das Geschäft, das ich besitze, durch Zahlung einer jährl. Leibrente mir erworben, viel weniger mir dasselbe zusammengeborgt; ich habe es gegründet, indem ich alles baar bezahlte, es ist also ganz mein ausschließliches Eigenthum. Auch habe ich nicht nöthig, um Oestern Schulden ganz oder theilweise nur decken zu können, vorher größere Schulden zu contrahiren. Auch werde ich nicht mein Geschäft über kurz oder lang einem übergeben müssen, um noch einige Tausend Thaler Schulden unbeachtet lassen zu können. Was ich schulde, kann ich Gott sei Dank jeden Augenblick bezahlen.

Stralsund, 5. Januar 1848.

E. R. Schmidt, Dr.